

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.05.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2984/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>09.06.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.06.2004</b>	<b>Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>14.07.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>19.07.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>1. Verlängerung einer Veränderungssperre im BP 968 - Industriestraße -</b>		

### Grund der Vorlage

1. Verlängerung einer Veränderungssperre

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Industriestr. 31-35 in Wuppertal-Vohwinkel wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Uebrick

### Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 28.07.2003 den Erlaß einer Veränderungssperre für das o.a. Grundstück beschlossen, nachdem zuvor mit Bescheid vom 11.11.2002 ein Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in einen Saunaclub gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 26.08.2003 zurückgestellt wurde.

Der Bereich des Grundstückes Industriestr. 35 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 968 – Industriestraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal einen Aufstellungsbeschuß gefaßt hat. Die Offenlegung des Bebauungsplanes erfolgte vom 10.12.2001 bis zum 17.01.2002.

Der Aufstellungsbeschuß setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Industriegebiet/Gewerbegebiet fest. Vergnügungsstätten u.ä., wie der beantragte Saunaclub, sollen gem. textl. Festsetzung Ziff. 2 der offengelegten Fassung ausgeschlossen sein. Somit steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Die geltende Veränderungssperre wird mit Wirkung vom 01.09.2004 außer Kraft treten. Da die Voraussetzungen für ihren Erlaß weiterhin fortbestehen, die Bauleitplanung aber nicht bis zum Fristablauf zur Rechtskraft gebracht werden kann, ist es erforderlich, die Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 01.09.2005 zu verlängern.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

01. Satzung
02. Lageplan